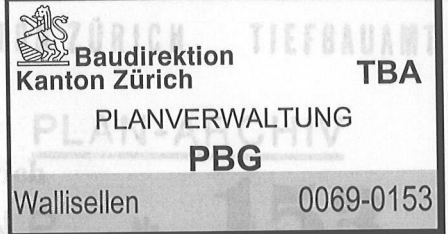


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 4. Juni 1975



Wallisellen

2788. Quartierplan. Am 14. März 1975 ersuchte der Gemeinderat Wallisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. November 1974 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 29 Birgi. Dieser ersetzt den vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1778/1952 genehmigten Quartierplan Birgi, der infolge Aenderung der Rahmenvoraussetzungen (Nationalstrassenprojektierung) in Revision gezogen werden musste. Der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates wurde am 10. Dezember 1974 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 21. Januar 1975 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die SBB-Linie Wallisellen—Zürich-Oerlikon, im Osten durch die alte Winterthurerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, im Norden durch die projektierte Weststrasse und im Westen durch die projektierte Nationalstrasse N 1 b bzw. durch den Autobahnring begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Wallisellen. Gemäss rechtskräftigem Zonenplan der Gemeinde ist das Quartierplangebiet Nr. 29 Birgi der Industriezone zugeteilt. Es sind deshalb für die zu erwartenden Lärmimmissionen, die von den zukünftigen Hochleistungsstrassen herrühren, keine speziellen Vorkehrungen notwendig.

Der strassenmässigen Erschliessung dienen die zu verlängernde Hertistrasse, die in die projektierte Weststrasse ausmündet, die von der Hertistrasse ausgehende Birgistrasse sowie der zwischen Herti- und Birgistrasse verlaufende Hertiweg. Von der Hertistrasse zweigt ferner noch eine Fusswegverbindung in westlicher Richtung ab und von der Birgistrasse eine solche in östlicher Richtung. Auf der Westseite des Quartierplangebiets wurde ferner noch ein Industrie-Stammgeleise projektiert.

Die mit 22—38 m an der Hertistrasse, mit 26 m an der Birgistrasse, mit 22 m am Hertiweg und mit je 18 m an den beiden Fusswegverbindungen festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die im Quartierplan für die alte Winterthurerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, und für die projektierte Weststrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechenden RRB Nrn. 2761/1954, 4924/1963 und 1054/1975). Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1778/1952 im Quartierplangebiet Birgi genehmigten Baulinien werden gleichzeitig mit Ausnahme eines Teils an der Hertistrasse aufgehoben. Im östlichen Teilstück der Hertistrasse werden die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2924/1963 genehmigten Baulinien teilweise aufgehoben und gleichzeitig neu festgesetzt.

In Anbetracht des flachen Terrains im Quartierplangebiet Birgi kann ausnahmsweise auf die Festsetzung von Niveaulinien verzichtet werden.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 26. November 1974 betreffend Neufestsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 29 Birgi mit Baulinien der Erschliessungsstrassen und an zwei Fusswegen, Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1778/1952 im Quartierplangebiet Birgi genehmigten Baulinien sowie teilweiser Aufhebung der am östlichen Teilstück der Hertistrasse mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2924/1963 genehmigten Baulinien und gleichzeitiger Neufestsetzung wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rücksendung von zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

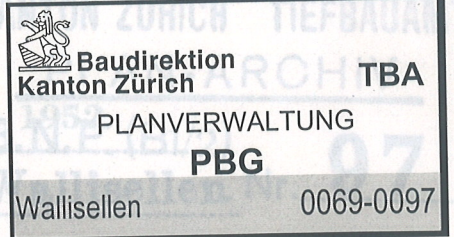
Zürich, den 4. Juni 1975.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Aus dem Protokoll des Regierungsrat

Sitzung vom 3. Juli 1952.



1778. Quartierplan. Mit Eingabe vom 14. Mar 1952 ersuchte der Gemeinderat Wallisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 11. Dezember 1951 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 29 Birgi in Wallisellen. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 18. Dezember 1952 veröffentlichten Beschluss ging laut Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 26. April 1952 eine Einsprache ein, die nachträglich zurückgezogen wurde.

Das in der Industriezone gelegene Quartierplangebiet Birgi wird von der Bahnlinie Zürich-Winterthur, der alten Winterthurerstrasse, der projektierten Schwarzackerstrasse und der projektierten Strasse Aubrücke-Opfikon begrenzt. Für diese beiden projektierten Strassen wurden Baulinien mit 30 bzw. 40 m Abstand festgesetzt. Für die Erschliessung des Innern des Industriegebietes führen von der Schwarzackerstrasse in nord-südlicher Richtung drei Quartierstrassen gegen die Bahnlinie, wo sie in einem Kehrplatz bzw. in einem Flurweg endigen; ferner ist in der West-Ost-Richtung eine parallel zur Bahnlinie angeordnete Längsstrasse geplant.

Die Quartierstrassen erhalten 6 m breite Fahrbahnen und 6,5 bis 11 m breite Vorgärten, sodass sich Baulinienabstände von 19 bis 22 m ergeben. Diese Abmessungen entsprechen der Bedeutung der für den Zubringerdienst bestimmten Strassen.

Am Quartierplanverfahren ist der Staat auch als Eigentümer der ehemaligen Parzellen Kat.-Nrn. 4785 und 4977 beteiligt, die auf Grund des Regierungsratsbeschlusses Nr. 3036 vom 27. Oktober 1949 für die Erstellung eines Zentralmagazins des kantonalen Tiefbauamtes erworben wurden. Gegen die neu zugeteilte Parzelle ist nichts einzuwenden, sodass der Quartierplan genehmigt werden kann.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 11. Dezember 1952 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 29 Birgi sowie der Baulinien der projektierten Schwarzackerstrasse, der projektierten Strasse Aubrücke-Opfikon sowie der projektierten Quartierstrassen in Wallisellen wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wallisellen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion.

Zürich, den 3. Juli 1952.

KANT. TIEFBAUAMT	
ADJUNKT	ANTRAG
KR. ING. I II III	BERICHT
BR.-B.	PRÜFUNG
SEKR. F. RS.	ERLEDIG.
<i>Archiv</i>	EINSICHT
GRB.-B.	AKTEN

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler